

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Wiesen

Sitzungsdatum: Montag, den 28.06.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:20 Uhr
Raum, Ort: Rathaus Wiesen, Dr.-Frank-Straße 2, 63831 Wiesen,

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.05.2021 (öffentlicher Teil)
- 2 . Einbeziehungssatzung "Unterdick" - Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Einstellung des Verfahrens
- 3 . 6. Änderung Flächennutzungsplan - Unterdick und Länderthal - Aufstellungsbeschluss
- 4 . Bebauungsplan Unterdick - Aufstellungsbeschluss
- 5 . Neubau Feuerwehrgerätehaus - Billigung von Mehrkosten Heizung-Sanitär-Lüftung
- 6 . Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesen
- 7 . ÖPNV – Vorstellung eines Sondertarifes „Oberer-Kahlgrund-Ticket“
- 8 . Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau einer Regenwassernutzungsanlage - Sommerweg 4
- 9 . Hospizgruppe Aschaffenburg – Unterstützung zum Bau des Tageshospiz
- 10 . Verschiedenes
 - 10.1 . Spielplatz "Am Berg" und Antrag auf Skatergeräte
 - 10.2 . Corona-Schnelltests - Allgemeine Mitteilungen
 - 10.3 . Sitzungstermin
 - 10.4 . Wortmeldung GR Griebel: Öffentliche Defibrillatoren

Öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.05.2021 (öffentlicher Teil)**
- 2. Einbeziehungssatzung "Unterdick" - Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Einstellung des Verfahrens**

Beschluss:

1. Den Ausführungen von Frau Richter wird vollumfänglich zugestimmt.
2. Das Verfahren zur Einbeziehungssatzung Unterdick wird eingestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, dies den Betroffenen mitzuteilen.
3. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönliches beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

- 3. 6. Änderung Flächennutzungsplan - Unterdick und Länderthal - Aufstellungsbeschluss**

Beschluss:

1. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesen wird wie folgt geändert:
 - Die Grundstücke Flur Nrn. 5593, 5593/1, 5593/2 (Teilfläche), 5504 und 5503, Gemarkung Wiesen, werden als „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO dargestellt. Im rückwärtigen Grundstücksbereich bleibt die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ erhalten.
 - Die Grundstücke Flur Nrn. 1287 (Teilfläche), 1271 (Teilfläche), 1271/1, 1271/2, 1271/3, 1272 und 1273, Gemarkung Wiesen, werden als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO dargestellt.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung „6. Änderung – Unterdick und Länderthal“ und erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Unterdick“ (§ 8 Abs. 3 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes wird das Bauatelier Richter und Schöffner aus Aschaffenburg beauftragt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.
5. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönliches beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

4. Bebauungsplan Unterdick - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

1. Für die Grundstücke Flur Nrn. 5593, 5593/1, 5593/2 (Teilfläche), 5504 und 5503, Gemarkung Wiesen, wird ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Unterdick“ und erfolgt im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes „6. Änderung - Unterdick und Länderthal“ (§ 8 Abs. 3 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes wird das Bauatelier Richter und Schöffner aus Aschaffenburg beauftragt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.
5. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönliches beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

5. Neubau Feuerwehrgerätehaus - Billigung von Mehrkosten Heizung-Sanitär-Lüftung

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesen billigt die Rechnung Nr. 180545 vom 16.06.2021 der Firma Schlegel aus Mömbris für das Gewerk Heizung-Sanitär-Lüftung zu brutto 10.041,54 €.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

6. Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesen

Beschluss:

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesen
vom

Die Gemeinde Wiesen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Wiesen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Wiesen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2003 außer Kraft.

Wiesen,
Willi Fleckenstein
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung vom über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Wiesen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	22 Jahren	2,83 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (MLF)	27 Jahren	3,77 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	35,33 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (MLF)	47,18 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch

Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Kostenpauschale bei Fehlalarm

Für Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen wird eine Kostenpauschale von 450,00 € erhoben.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

7. ÖPNV – Vorstellung eines Sondertarifes „Oberer-Kahlgrund-Ticket“

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesen nimmt am Sondertarif „Oberes Kahlgrund-Ticket“ teil.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

8. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau einer Regenwassernutzungsanlage - Sommerweg 4

Beschluss:

Der Auszahlung eines Zuschusses in Höhe von 250,00 € für den Einbau einer Regenwassernutzungsanlage zur Gartenbewässerung für das Anwesen „Sommerweg 4“ wird zugestimmt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

9. Hospizgruppe Aschaffenburg – Unterstützung zum Bau des Tageshospiz

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesen erwirbt einen goldenen Baustein im Wert von 500 € zum Bau des Tageshospizes der Hospizgruppe Aschaffenburg e. V.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

10. Verschiedenes

10.1. Spielplatz "Am Berg" und Antrag auf Skatergeräte

10.2. Corona-Schnelltests - Allgemeine Mitteilungen

10.3. Sitzungstermin

10.4. Wortmeldung GR Griebel: Öffentliche Defibrillatoren